

Bekanntmachung



131. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse in seiner Sitzung am 25. September 2026 beschlossenen 131. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 7. Oktober 2026 (Aktenzeichen: 213-10204#00068#0033) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse auf der Internetseite tk.de bekannt gemacht.

Hamburg, 8. Oktober 2026

131. Nachtrag
zur Satzung der Techniker Krankenkasse
vom 1. Januar 2009

Artikel I

Änderung 1: § 27a Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen (Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie)

§ 27a wird wie folgt geändert:

- a) Im Titel wird das Wort „Therapierichtungen“ durch das Wort „Therapierichtung“ ersetzt sowie die Worte „Homöopathie,“ und „und Anthroposophie“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Homöopathie,“ sowie „und Anthroposophie“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Worte „spezifizierten Originalrechnungen“ durch die Worte „spezifizierte Rechnung“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „Homöopathie,“ sowie „und Anthroposophie“ gestrichen.

Änderung 2: § 27n Erweiterte Vorsorgeleistungen bei Risikofaktoren

§ 27n wird wie folgt geändert:

Folgender Text wird angefügt:

- „ - Einmalig eine Untersuchung zur Früherkennung von Darmkrebs (Darmspiegelung) bei Personen der Altersgruppe 45-49 Jahre, bei denen eine positive Familienanamnese für diese Erkrankung oder eine chronische Darmerkrankung vorliegt. Erstattung der tatsächlichen Kosten in Höhe von 70 Prozent des Rechnungsbetrages, maximal 150 Euro für die Untersuchung.“

Änderung 3: § 37 TK-PrämieFlex

§ 37 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird der Aufzählungspunkt Leistungspaket 2 wie folgt angepasst:

- a) Das Wort „Therapierichtungen“ wird durch das Wort „Therapierichtung“ ersetzt.
- b) Die Worte „, Homöopathie (§ 140a SGB V, § 29a TK-Satzung)“ werden gestrichen.

Änderung 4: Anlage 3 Katalog der Gesundheitsmaßnahmen nach § 26

Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

Katalog der Gesundheitsmaßnahmen

a) TK-VorsorgeBonus

Aktivitäten	Punkte	Bonifizierung im Teilnahmehjahr
Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§ 25, 25a SGB V)	1.000	jede durchgeführte Einzelmaßnahme
Vollständige Durchführung von Schwangerschafts- und Mutterschafts-Vorsorge (§ 24d SGB V in Verbindung mit den Mutterschafts-Richtlinien)	5.000	einmalig
Leistungen für Schutzimpfungen (§§ 20i SGB V, 19 TK-Satzung)	1.000	einmal je Immunisierung; Schutzimpfungen mit einem Kombinationsimpfstoff gelten als eine Impfung
Leistungen zur Zahngesundheit: Zahnvorsorge (§§ 22, 55 SGB V)	1.000	zweimal
Kinderfrüherkennungsuntersuchung U1 und U2 (§ 26 SGB V)	1.000	einmalig
Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U3 bis U11 (§ 26 SGB V)	1.000	jede durchgeführte Einzelmaßnahme
Bonuserhöhung für die lückenlose Durchführung der Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U1 bis U7 (§ 26 SGB V)	2.000	einmalig
Jugendgesundheitsuntersuchung J1 und J2 (§ 26 SGB V)	1.000	jede durchgeführte Einzelmaßnahme

b) TK-AktivBonus

Aktivitäten	Punkte	Bonifizierung im Teilnahmehjahr
Gesundheitsangebote (auch Online) zur verhaltensbezogenen Prävention in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung oder Gewichtsreduktion, Stressbewältigung oder Entspannung und Suchtmittelkonsum (§§ 20 Abs. 5 SGB V, 18 TK-Satzung)	1.000	einmalig für jedes abgeschlossene Gesundheitsangebot pro Handlungsfeld
TK-eigene, digitale Angebote (Challenges) zur Förderung eines gesundheitsbewussten Lebensstils. Die Challenges zielen darauf ab, die Alltagsaktivität zu erhöhen. Die Challenges beinhalten, orientiert am Bedarf, die Durchführung von Aktivitäten sowie eine qualitätsgesicherte Anleitung und Wissensvermittlung. Die Anforderungen richten sich nach dem Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes. Die TK informiert über die Inhalte der Challenges auf ihrer Homepage	1.000	jede abgeschlossene Challenge

tk.de. Zum erfolgreichen Abschluss einer Challenge müssen die jeweiligen Aktivitäten und Wissensabfragen erfolgreich durchgeführt werden.		
Fitness-Studio, -angebote, Sportverein oder Betriebs-/Hochschulsport	1.000	einmalig
Sportveranstaltung oder vergleichbare Aktivität unter qualifizierter Anleitung	1.000	einmalig
Sportabzeichen (z. B. DOSB, DLRG) oder vergleichbare Auszeichnungen mit regelmäßiger qualitätsgesicherter Vorbereitung	1.000	einmalig
Rückbildungsgymnastik	1.000	einmalig
Baby-Schwimmkurs (Altersgruppe bis 2 Jahre)	1.000	einmalig
Eltern-Kind-Turnen (Altersgruppe bis 6 Jahre)	1.000	einmalig
Gewaltprävention in Schulen	1.000	einmalig

”

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung 2 tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Die Änderungen 1, 3 und 4 treten am 01.01.2027 in Kraft.